

## Antwort zur Anfrage

Nr.

Beratung im **Stadtrat** am **17.03.2016**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Anfrage der F/B/G/-Ratsfraktion zum Unfallschwerpunkt St.-Sebastianer-Straße / Ecke Weißenthurmer Straße**

### Antwort:

Zur Frage 1:

*„Gibt es die Möglichkeit, den Spiegel in der alten Form zu ersetzen?“*

Nein, dies ist nach Rücksprache mit der Straßenmeisterei Koblenz (Baulasträger in diesem Bereich Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) nicht möglich.

Zur Frage 2:

*„(...) kann man den Spiegel komplett demontieren(...)?“*

Grundsätzlich ist aufgrund des vorhandenen „Stop-Schildes“ im dortigen Einmündungsbereich jeder Verkehrsteilnehmer zum Anhalten verpflichtet (angeordnetes Verkehrszeichen 206 „Halt. Vorfahrt gewähren“). Der vorhandene Spiegel verleitet den Verkehrsteilnehmer nach kurzem Blick in den Spiegel, ohne anzuhalten, in den Kreuzungsbereich einzufahren.

In Abstimmung mit der Polizeiinspektion Koblenz 2 und der Straßenmeisterei Koblenz wird der Spiegel an dortiger Stelle entfernt.

Zur Frage 3:

*„Welche Maßnahmen zieht die Verwaltung in Betracht, um den Unfallschwerpunkt zu entschärfen?“*

Im Jahr 2015 sind bereits kleinere bauliche und markierungstechnische Maßnahmen ergriffen wurden, die zumindest kurzfristig zur einer Senkung der Unfallzahlen beitragen konnten.

Nach der Entfernung des Spiegels wird die Örtlichkeit weiter beobachtet.

Langfristig ist der Abriss des alten Brückenbauwerks geplant.

Zur Frage 4:

*„Stimmt es, dass ein Antrag auf Abriss des alten Brückenbauwerkes gestellt wurde?“*

Die Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks hat eine Anfrage an das Tiefbauamt gestellt, ob sich die Stadt Koblenz kostenmäßig am Abriss des Widerlagers beteiligen würde. Da es sich heute bereits teilweise um eine aktive Unfalldüfungsstelle handelt und im Zuge der Umbaumaßnahme am Knotenpunkt K 12/ An der Römervilla (L 52 Nordentlastung Koblenz-Metternich 1. BA) durch Verkehrsumleitungen noch stärkere Verkehrsströme zu erwarten sind, hatte das Tiefbauamt versucht den Abriss des Widerlagers noch vor dem Baubeginn am

o. g. Knotenpunkt durchzuführen. Im Zuge der Abstimmungen mit der ENM stellte sich heraus, dass es sich bei der angrenzenden Gasstation um eine hochempfindliche Hauptverteileranlage handelt, in deren Umfeld keine Abrissarbeiten für ein Brückenwiderlager durchgeführt werden dürfen. Hierfür ist zunächst eine Umlegung der gesamten Anlage erforderlich. Da zum jetzigen Stand keine Planung für eine Umlegung vorliegt und auch die Kostentragung für die Umlegung der Gasstation zunächst geklärt werden muss, kann der Abriss nicht vor dem Baubeginn am o. g. Knotenpunkt durchgeführt werden. Da während der Bauzeit am Knotenpunkt keine weiteren Verkehrseinschränkungen im Umfeld möglich sind beabsichtigt das Tiefbauamt die erforderlichen Klärungen für einen Abriss des Widerlagers in den nächsten Monaten herbeizuführen und das Widerlager vorbehaltlich der noch offenen o. g. Fragen nach Beendigung des Knotenpunktumbaus abzureißen.